



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

27. JAN. 2025

Bearbeitet von: Herr C. Rechtalski
Telefon: 0395 / 569184 - 15
Fax: 03994 235-407
E-Mail: cornell.rechtalski@foa-mv.de

Aktenzeichen: 07.1/7444.382/25011
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 21.01.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Ihr Zeichen: -
Lage: siehe Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat in Ihrer Sitzung am 04.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen.

Zu diesem Bebauungsplan beteiligten Sie uns mit E-Mail vom 19.12.2024.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nicht hergestellt.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

I. Waldabstand

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Als äußerer Rand der baulichen Anlage wird bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kreisfläche betrachtet, die durch das auf den Boden projizierte Lot der Rotorspitzen beschrieben wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen keine Waldgebiete. Der geringste Waldabstand der zu errichtenden WEA liegt im Bereich der WEA 1. (betroffene Waldfläche: Forstamt Neubrandenburg; Revier Schönbeck; Abteilung 7101z6_1) Der Abstand zum Wald beträgt hier 36 m. Der erläuterte Waldabstand wird eingehalten.

II. Brandschutz

Gemäß § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)“ vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Diesem zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies der Forstbehörde vor Inbetriebnahme über die Planungsunterlagen und durch die Bauabnahmeprotokolle nachzuweisen.

Da die WEA 1 in einem Abstand von weniger als 50 m zum Wald errichtet werden soll (s. Karte „WEA 1“), sind die genannten baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz für diese erforderlich und in genannter Weise nachzuweisen. Im Abschnitt *Brandschutz*² wird lediglich auf die technischen Unterlagen des Herstellers verwiesen, die dem Forstamt Neubrandenburg nicht vorliegen.

Des Weiteren haben die Antragsteller für WEA sicherzustellen, dass das AWFS durch den Betrieb der WEA nicht gestört wird. Der geplante Windpark Badresch befindet sich innerhalb des 20 km – Radius des AWFS. In diesem Fall hat der Antragsteller zur Genehmigung der WEA 1 bis WEA 9 auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des AWFS oder eines vom Betreiber

² Pkt. 9.2 der Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Mitzow

benannten Dritten vorzulegen. Dazu verweise ich an die Firma IQ wireless GmbH, Berlin. Derzeit verfügt nur diese über eine entsprechende Qualifikation für diese Arbeiten.

Hinweise:

Eine erneute Stellungnahme der Forstbehörde kann mit der Vorlage folgender Unterlagen angefordert werden:

- technische Unterlagen des Herstellers zum Brandschutz der WEA 1 (Nachweis: Brandmelder, automatische Abschaltung und automatische Löschanlage)
- Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des AWFS für alle beantragten WEA

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerald Zeller
Forstamtsleiter

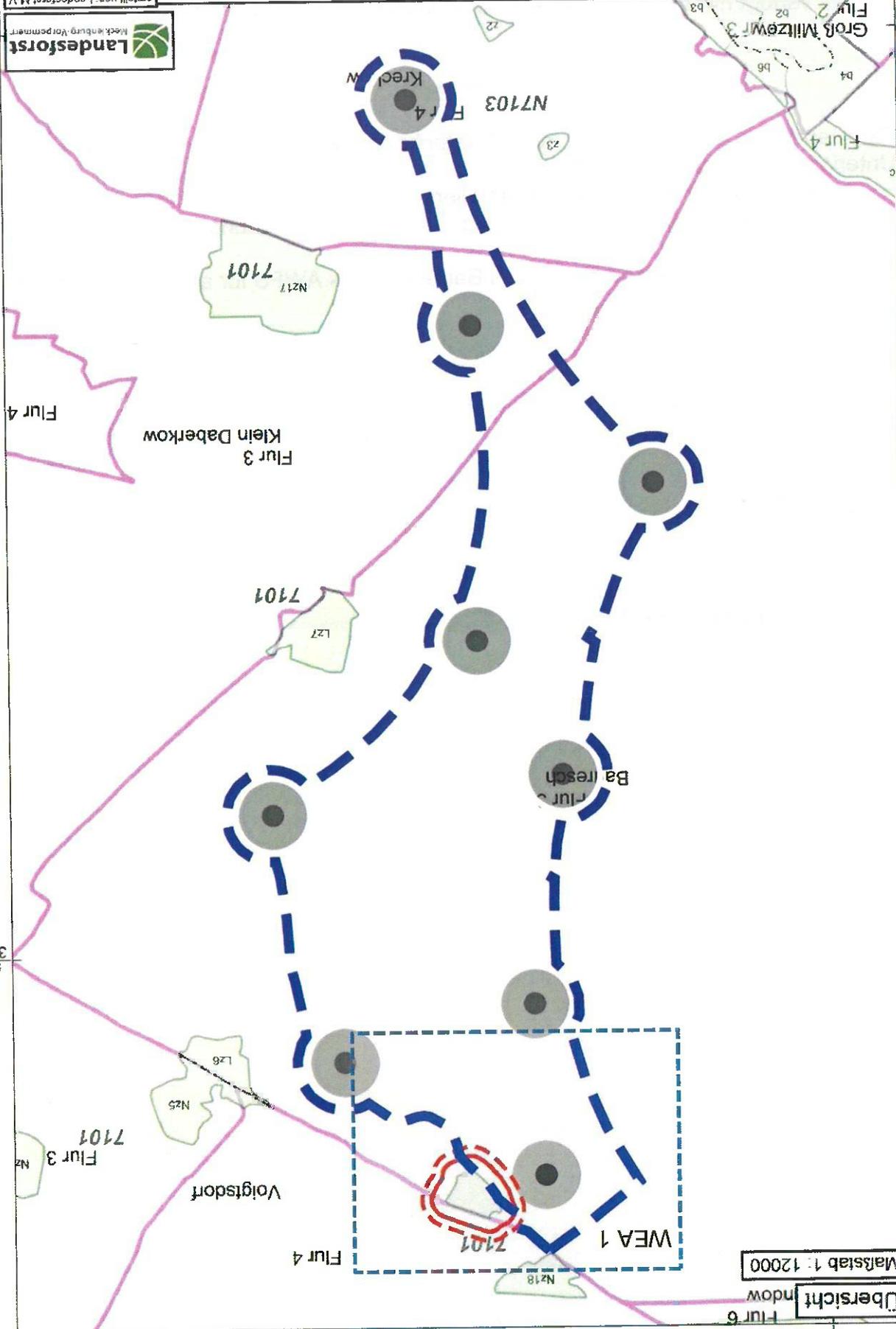
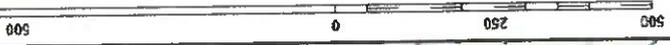
Anlagen: Karte „Übersicht“
Karte „WEA 1“

erstellt von Landesforst M-V
-Anstalt d. Rechts
erstellt am 21.01.2026



334 10

334 09

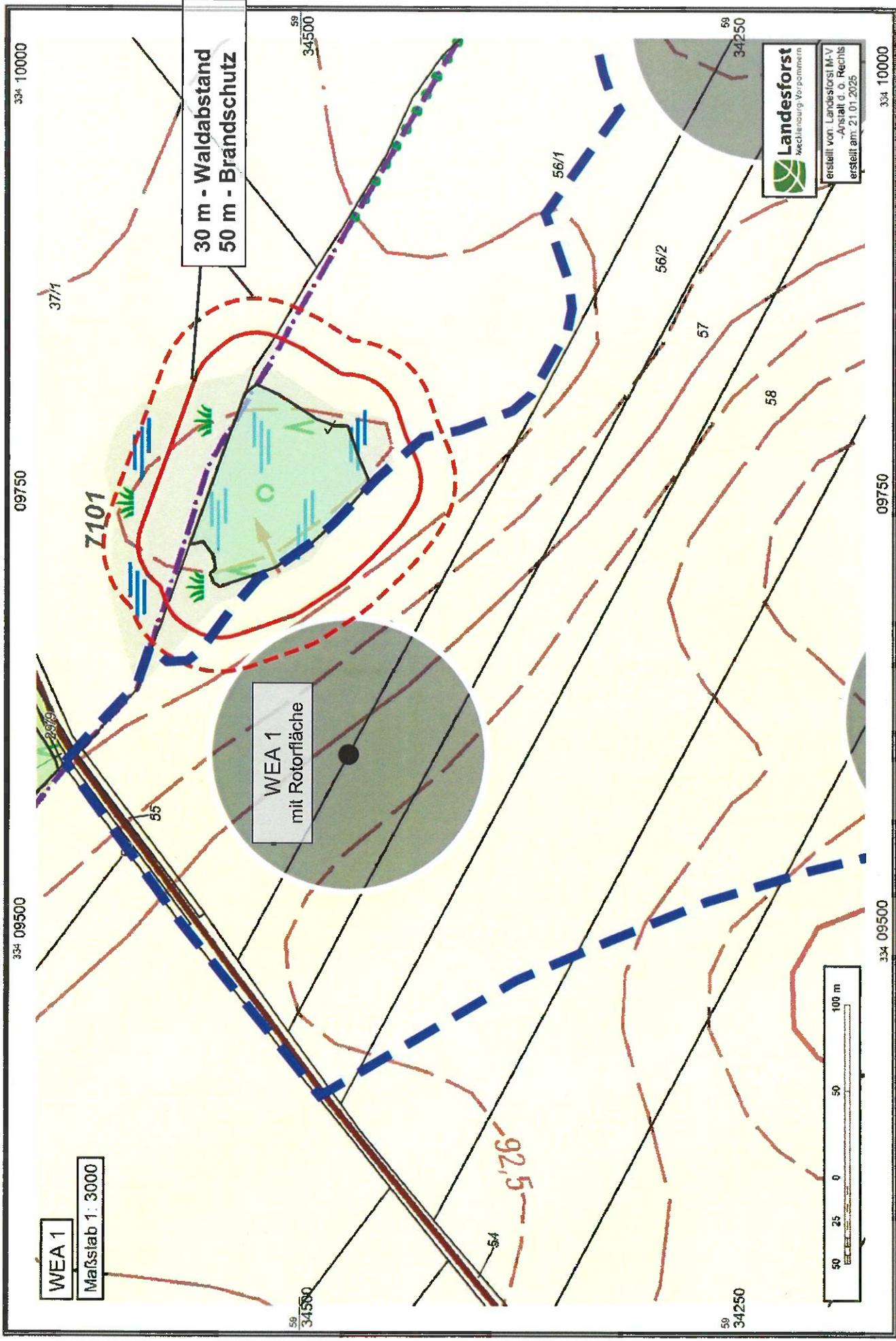


Maßstab 1:12000

Übersicht
Flur 6
ndow

334 10

334 09



WEA 1

Maßstab 1 : 3000

30 m - Waldabstand
50 m - Brandschutz

WEA 1
mit Rotorfläche



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
erstellt von Landesforst M-V
Anstalt d. o. Rechts
erstellt am 21.01.2025



334 10000

09750

334 09500

09750

334 09500

334 10000

37/1

Z101

56/1

56/2

57

58

55

54

59
34500

59
34250

59
34590

59
34250

92,5

